



Inhalt

Wissenswertes	2
Neue EU-Schwellenwerte ab 01.01.2020	2
Referentenentwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Beschaffung im Bereich Verteidigung und Sicherheit	2
Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift – Referentenentwurf	3
BMI Einführungserlass zur Gesamtausgabe der VOB 2019	2
Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) Erfahrungsaustausch	3
Recht.....	3
Abwehrklausel vorhanden = kein Ausschluss des Bieters	3
Auftraggeber muss Gleichwertigkeit einer alternativen Lösung prüfen und dokumentieren	4
Präqualifizierungssysteme als Nachweis der Eignung.....	5
International.....	7
Aus der EU.....	7
EU Kommission veröffentlicht eForms-Durchführungsverordnung.....	7
Aus den Bundesländern	7
Mecklenburg-Vorpommern I: Änderung der Mindest-Stundenentgelt-Verordnung	7
Mecklenburg-Vorpommern II: Vergabeverfahren ab 2020 komplett digital.....	7
Veranstaltungen	8



Wissenswertes

Neue EU-Schwellenwerte ab 01.01.2020

Das Vergaberecht nach dem 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) findet nur auf Aufträge Anwendung, deren Nettoauftragswert die EU-weit einheitlichen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Die Schwellenwerte sind in den EU-Vergaberichtlinien festgelegt und werden alle zwei Jahre durch die EU überprüft und im Regelfall auch angepasst, zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2018. Daher war mit einer Änderung zum Jahresende zu rechnen. Wie der Städte- und Gemeindebund NRW nun mitteilte, hat die EU-Kommission – turnusmäßig – eine Anpassung der EU-Schwellenwerte im Vergaberecht angekündigt. Die Anpassung betrifft die „klassische“ Vergaberichtlinie, die Sektorenvergaberichtlinie, die Konzessionsvergaberichtlinie sowie die Richtlinie Verteidigung und Sicherheit. Die EU-Schwellenwerte basieren auf den Schwellenwerten des General Procurement Agreement (GPA), die in einer künstlich vom IWF geschaffenen Währungseinheit, den sog. Sonderziehungsrechten (SZR) angegeben werden. Da sich deren Kurs zum Euro laufend ändert, werden die EU-Schwellenwerte alle zwei Jahre an die Sonderziehungsrechte angepasst. Eine Anpassung erfolgt abhängig von den Kursveränderungen gegenüber dem Euro. Die nach unten angepassten Schwellenwerte werden ab dem 01.01.2020 gelten. Eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgt unmittelbar nach Veröffentlichung der Schwellenwerte im EU-Amtsblatt (voraussichtlich im Dezember 2019).

Hiernach ist mit einer Anpassung der Schwellenwerte wie folgt zu rechnen:

Auftragsart	NEU	ALT
Baufträge	5.350.000 EUR	5.548.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	214.000 EUR	221.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (obere und oberste Bundesbehörden)	139.000 EUR	144.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Sektorenbereich, Verteidigung/Sicherheit)	428.000 EUR	443.000 EUR

Eine Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber ist nicht mehr erforderlich, da die EU-Vorschriften durch die dynamischen Verweisungen in den Vergabeverordnungen unmittelbar gelten.

Quelle: Cosinex GmbH, Blog & News v. 17. Oktober 2019

BMI Einführungserlass zur Gesamtausgabe der VOB 2019

Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) hat mit Datum vom 23. September 2019 die Gesamtausgabe der VOB 2019 für das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie die Fachaufsicht der führenden Ebenen der Länder eingeführt. Neben den bereits eingeführten Änderungen der VOB/A 1. Abschnitt, VOB/A 2. (EU-VOB/A) und 3. Abschnitt (VOB/A-VS) sowie der unveränderten VOB/B, ist ab dem 1. Oktober 2019 Teil C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/C) in der Fassung der Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, herausgegeben als DIN-Normen Ausgabe September 2019 und - soweit unverändert geblieben - Ausgabe September 2016, anzuwenden.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Beschaffung im Bereich Verteidigung und Sicherheit

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich Verteidigung und Sicherheit vorgelegt. Der Entwurf sieht in zwei vergaberechtlichen Regelungsbereichen inhaltliche Änderungen vor: in der VSVgV und in der Vergabestatistik. Die Regelungsänderungen im Hinblick auf die Beschaffungen in diesen Bereichen dienen der Umsetzung von Vorgaben des Koalitionsvertrags. Ziel ist es, den Bedarf für Einsätze und einsatzgleiche Verpflichtungen der Bundeswehr schneller decken zu können. Zudem hat sich im Rahmen des Aufbaus der nationalen

Vergabestatistik gezeigt, dass verschiedene rechtliche und technische Anforderungen weitere Konkretisierungen an den rechtlichen Vorgaben der Vergabestatistik erfordern.

Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift – Referentenentwurf

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen Referentenentwurf der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vorgelegt. Nach § 224 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von diesen Einrichtungen ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten. Bisher gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge an diese Werkstätten bei Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen unterschiedliche Regelungen. Mit dem Erlass dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift soll die bisherige Zersplitterung des Rechts beendet werden.

Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) Erfahrungsaustausch

Ende September fand in Dresden ein bundesweiter Erfahrungsaustausch der Sachbearbeiter der Präqualifizierungsstellen für AVPQ ([Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen](#)) statt. Das Treffen sollte der Abstimmung der für die einzelnen Bundesländer zuständigen Präqualifizierungsstellen dienen und für die Optimierung der Prozesse intern und extern sorgen. In der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich werden Unternehmen geführt, die ihre Eignung für öffentliche Aufträge nachgewiesen haben. Die Eintragung im amtlichen Verzeichnis garantiert dem Unternehmen die rechtssichere Position der „Eignungsvermutung“. Unternehmen stellen ihren Antrag online und legen zusätzlich definierte Nachweise der ABST SH zur Prüfung vor. Diese Präqualifizierung ist die Voraussetzung für die Eintragung in das Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ). Das Zertifikat ist ein Jahr gültig. Unternehmen im amtlichen Verzeichnis (AVPQ) sparen durch die Eintragung und Hinterlegung ihrer Eignungsnachweise erheblich an Kosten und Zeit. Öffentliche Auftraggeber können sicher sein, dass die Überprüfung seriös erfolgte und dass gute Angebote nicht wegen fehlerhafter Eignungsnachweise ausgeschlossen werden müssen. Die [Recherche](#) in der Datenbank AVPQ bietet Vergabestellen die Möglichkeit zur kostenlosen Markterkundung, da die Kontaktdaten aller im AVPQ geführten Unternehmen eingesehen werden können. Für weitere Details werden allerdings die Zertifikatsnummer und der Zugangscode des jeweiligen Unternehmens benötigt.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/37 44 607 - 14



Recht

Abwehrklausel vorhanden = kein Ausschluss des Bieters

Ist in den Vergabeunterlagen eine Abwehrklausel formuliert, die verhindert, dass Geschäftsbedingungen des Bieters greifen können, ist ein Ausschluss des Bieters wegen unzulässiger Änderungen der Vergabeunterlagen nicht gerechtfertigt.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Straßenbauarbeiten in einem EU-weiten offenen Verfahren. Das Angebot von Bieter B enthielt den Zusatz: "(...) zahlbar bei Rechnungserhalt ohne Abzug". Die den Vergabeunterlagen beigelegten Zahlungsbedingungen des Auftraggebers nach § 8 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVB-Bau) sahen jedoch eine Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abnahme vor. Weiterhin enthielt § 1 Abs. 1.3 der ZVB-Bau eine Abwehrklausel mit folgendem Wortlaut: "Etwaige Vorverträge, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil." Die Regelungen der ZVB-Bau waren vom Auftraggeber zu einem Teil des von den Bietern geforderten Angebotsinhalts gemacht worden. B wurde wegen unzulässiger Änderung an den Vergabeunterlagen von der Wertung ausgeschlossen. Das zuständige Landgericht wies die auf Schadensersatz gerichtete Klage des B ab, das OLG Stuttgart wies seine Berufung zurück. B ging mit seiner Revision zum BGH.

Beschluss:

Mit Erfolg! Die vom Auftraggeber verwendete Abwehrklausel sei im Lichte der Neuregelungen seit der VOB/A 2009 zu sehen. Diese dienten dazu, so der BGH, den Ausschluss von Angeboten aus nur formalen Gründen zu verhindern. Erklärtes Ziel sei, im Interesse der Erhaltung eines möglichst umfassenden Wettbewerbs die Anzahl der am Wettbewerb teilnehmenden Angebote nicht unnötig wegen an sich vermeidbarer, nicht gravierender formaler Mängel zu reduzieren. Aus der maßgeblichen Sicht der potenziellen Bieter liege an sich die Annahme fern, die mit den Vergabeunterlagen vom Auftraggeber vorgegebenen Bestimmungen dürften durch die Bieter durch eigene Klauseln oder eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ersetzt oder sonst wie abgewandelt werden. Füge ein Bieter seinem Angebot eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen bei, deute das auf ein Missverständnis auf Bieterseite hin. Wäre dem Bieter die Bindung des öffentlichen Auftraggebers an den Inhalt der Vergabeunterlagen bewusst gewesen, so hätte er laut BGH auf abweichende Klauseln verzichtet. In solchen Fällen ermögliche eine Abwehrklausel, wie die vom Auftraggeber in § 1 Abs. 1.3 ZVB-Bau verwendete, das Angebot in der Wertung zu belassen. Denn die von dem Kläger verwendete Klausel konnte aufgrund der Abwehrklausel nicht Vertragsbestandteil werden. Eine Änderung an den Vergabeunterlagen lag demnach nicht vor. Selbst ohne Abwehrklausel wäre ein zwingender Ausschluss laut BGH nicht in Betracht gekommen. Der Auftraggeber hätte das Angebot vielmehr nach § 15 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A 2012 aufklären müssen. Denn zu den im vom Auftraggeber vorformulierten Angebotsschreiben enthaltenen Bekundungen jedes Bieters gehörte hier die Erklärung, keine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Bestandteil des Angebots zu machen. Dazu habe der Zusatz des Klägers in Widerspruch gestanden. Das Angebot sei daher lediglich in diesem Punkt nicht eindeutig gewesen und der Auftraggeber hätte insoweit Aufklärung über das Angebot selbst verlangen dürfen und müssen.

Praxistipp:

Abwehrklauseln in den Vergabeunterlagen, wonach Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil werden, stehen einem Ausschluss von Angeboten mit abweichenden Vertragsbedingungen grundsätzlich entgegen. Ein Ausschluss des Angebots wegen Änderungen an den Vergabeunterlagen ist nicht erforderlich und nicht zulässig.

BGH, Urteil vom Datum 18.06.2019 (Az.: X ZR 86/17)

Auftraggeber muss Gleichwertigkeit einer alternativen Lösung prüfen und dokumentieren

Schreibt der Auftraggeber die Lieferung von Fertignasszellen in Leichtbetonweise aus und lässt er gleichwertige Lösungen zu, kann das Angebot eines Bieters, der Nasszellen aus Stahlblech anbietet, nicht wegen einer Änderung der Vergabeunterlagen ausgeschlossen werden. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit anhand der ausgeschriebenen Anforderungen ist vom Auftraggeber nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren für einen Neubau eines Gebäudes die Herstellung, Lieferung und der Einbau von vorgefertigten Sanitärzellen in einem EU-weiten Verfahren. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Das Leistungsverzeichnis wies auf Folgendes hin: "Die nachstehende Leistungsbeschreibung beschreibt eine kompakte Sanitärzelle in Betonbauweise mit Decke, Wänden und Fußboden als geschlossene Raumeinheit. Selbstverständlich können gleichwertige Lösungen angeboten werden." Das LV enthielt zahlreiche Vorgaben u.a. für Abmessungen und Gewicht der Zellen, deren Abdichtung, den Schallschutz sowie hinsichtlich der einschlägigen DIN-Normen. Bieter B bot Fertignasszellen aus Stahlblech an. In dem seinem dem Angebot beigefügten Schreiben wurde kurz die konkrete Ausführung der angebotenen Fertignasszellen beschrieben, zudem enthielt es eine Liste mit Referenzaufträgen. B war mit seinem Angebot der Preisgünstigste. Das von dem Auftraggeber beauftragte Ingenieurbüro besichtigte die Stahlblech-Fertignasszelle bei B und hatte laut Protokoll "keine technischen Bedenken". Weitere Angaben zur technischen und fachlichen Tauglichkeit der vor dem Bieter angebotenen Nasszelle waren dem Protokoll nicht zu entnehmen. Die fachtechnische Prüfung des Angebotes durch das Ingenieurbüro ergab, dass die Leistungen gleichwertig angeboten wurden. Der preislich an zweiter Stelle liegende Antragsteller A rügte, dass das für den Zuschlag vorgesehene Angebot auszuschließen sei, da B keine Fertignasszellen in Leichtbetonbauweise angeboten habe. Der Auftraggeber half der Rüge nicht ab. Daraufhin strengte A ein Nachprüfungsverfahren an.

Beschluss:

Mit teilweisem Erfolg. Die Vergabekammer untersagte die Zuschlagserteilung. Sie befand, dass das Angebot des B nicht schon deshalb auszuschließen sei, weil die von ihm angebotenen Nasszellen nicht aus Leichtbeton seien. Allerdings müsse der Auftraggeber vor einer endgültigen Zuschlagserteilung die Gleichwertigkeit eines Angebotes nachvollziehbar überprüfen und dokumentieren. Die Vorgaben im LV seien eindeutig so zu verstehen, dass nicht nur Lösungen in Leichtbetonweise zugelassen seien, sondern auch andere, sofern diese gleichwertig seien. Das Material werde an der entsprechenden Stelle im LV nur deshalb erwähnt, weil sich das LV an diesem Material als eine Art Muster oder "Leitvorgabe" orientiere. Das LV enthalte gerade keine zwingende Vorgabe für eine Ausführung der Nasszellen in Leichtbetonbauweise. Allerdings habe der Auftraggeber im LV ausdrücklich festgelegt, dass ein Angebot, das andere Materialien als den vom Auftraggeber beispielhaft genannten Leichtbeton beinhalten, nur dann zuschlagsfähig seien, wenn das betreffende Material "gleichwertig" zu Leichtbeton sei. Die Gleichwertigkeit sei anhand der ausgeschriebenen Anforderungen zu prüfen. Die Vergabeakte enthalte jedoch lediglich die Feststellung, dass das betreffende Angebot gleichwertig sei. Weitere Begründungen, Erwägungen oder sonstige Ausführungen hierzu enthalte die Vergabeakte nicht. Auch im Nachprüfungsverfahren habe der Auftraggeber bzw. das von ihm beauftragte Ingenieurbüro die Gleichwertigkeit lediglich behauptet, ohne sich mit den einzelnen Anforderungen des LV vollständig und nachvollziehbar auseinanderzusetzen. Bei fortbestehender Beschaffungsabsicht müsse der Auftraggeber daher die Gleichwertigkeitsprüfung anhand der ausgeschriebenen Vorgaben nachholen und ausreichend dokumentieren.

Praxistipp:

Wieder einmal ein Beleg dafür, wie wichtig die Prüfung und ausführliche Dokumentation seitens des Auftraggebers ist. Das Zulassen von alternativen Lösungen ist absolut vorbildlich. Unter den vergaberechtlichen Grundsätzen von „Wettbewerb, Gleichbehandlung, Transparenz“ reicht es aber nicht, eine Gleichwertigkeit nur positiv festzustellen.

VK Bund, Beschluss vom Datum 19.08.2019 (Az.: VK 1-55/19)

Präqualifizierungssysteme als Nachweis der Eignung

Die VK Sachsen-Anhalt hat sich in seiner Entscheidung mit dem Thema der Präqualifikation, insbesondere mit der Frage „Nachweis der Eignung“ und „verpflichtenden Beachtung von Präqualifikationssystemen bei der Eignungsprüfung durch den Auftraggeber“ beschäftigt.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Gebäudeinnenreinigungsleistungen in vier Losen in einem EU-weiten Offenen Verfahren. Der Auftraggeber hatte in der Bekanntmachung unter Ziffer III.1. zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit vorgegeben, dass neben der Vorlage der gültigen Einzelnachweise auch die Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt bzw. in das Amtliche Verzeichnis der IHKs (AVPQ) vorgelegt werden konnte. Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit war unter Ziffer III.1.3) der Bekanntmachung die Vorlage einer Referenzliste je beworbenen Loses von mindestens drei mit dem Auftragsgegenstand vergleichbaren Leistungen gefordert. Ausweislich des Vergabevermerks sollte auf die Nachforderung von Unterlagen verzichtet werden. Bieter B wurde mit seinem Angebot auf alle vier Lose ausgeschlossen, mit der Begründung, dass die vorgelegten Referenznachweise nicht der geforderten Form entsprächen. Bei den geforderten Angaben zu den Referenzen fehlten die Auftragswerte. B rügt den Ausschluss seines Angebotes sowie die Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit des Informationsschreibens nach § 134 GWB als vergaberechtswidrig. Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB könne ausdrücklich ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifikationssystemen erbracht werden. Auch den Vergabeunterlagen selbst könne keine Einschränkung entnommen werden, dass die Verwendung eines Präqualifikationssystems auf bestimmte Bereiche oder Leistungsnachweise begrenzt oder sogar ausgeschlossen sei. Sollte dies dennoch beabsichtigt gewesen sein, wären die Vergabeunterlagen unklar und nicht eindeutig. Den Angeboten sei das Zertifikat mit den entsprechenden Zugangsdaten beigelegt. Darauf sei auch im Angebotsschreiben explizit hingewiesen worden. Aus dem Zertifikat ergebe sich eindeutig, dass für die in Rede stehenden Leistungsbereiche Referenzen hinterlegt seien. Diese beinhalteten alle geforderten Angaben einschließlich der Auftragswerte. Zudem gelte gemäß § 48 Abs. 8 VgV die Eignungsvermutung. Danach könne die Eignung nur in begründeten Fällen in Zweifel gezogen werden. Solche Gründe seien hier nicht ansatzweise vorgetragen worden. Mit der

Übermittlung der Nichtabhilfeentscheidung teilte die Auftraggeberin B mit, dass die Vorlage einer Referenzliste je beworbenem Los gefordert gewesen sei. Die Gesamtzahl der präqualifizierten Referenzen hätte drei betragen. Die Angebote hätten sich jedoch auf vier Lose erstreckt. Ferner seien mit dem Angebot unvollständige Referenzen eingereicht worden, sodass unter Einhaltung der Vergabegrundsätze die Verwendung der zusätzlichen präqualifizierten Referenzangaben gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen würde, da die Vergabestelle von ihrem Wahlrecht gemäß § 56 Abs. 2 VgV Gebrauch gemacht und auf die Nachforderung von Unterlagen verzichtet habe. B wendet sich an die zuständige Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg. B habe den Nachweis der geforderten Referenzen je beworbenen Loses gemäß Zertifizierung erbringen können. Die Präqualifizierung belege die Eignung des Bieters bezogen auf den konkreten präqualifizierten Leistungsbereich. Der Bekanntmachungstext sieht unter Ziffer III. 1.3) hinsichtlich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit in Abweichung zu Ziffer III. 1.2) neben der Vorlage einer Referenzliste keine weitere Möglichkeit eines Rückgriffs auf Angaben durch eine Präqualifikation vor. Der bloßen Nichterwähnung kommt allerdings keinerlei rechtsgestalterische Auswirkung zu, der man mit einer Rüge zu begegnen hätte. Ein Bieter oder Bewerber ist gemäß § 50 Abs. 3 Nr. 1 VgV von der Verpflichtung zur Vorlage ausdrücklich abgeforderter Unterlagen dann befreit, wenn der öffentliche Auftraggeber diese Unterlagen über eine für diesen kostenfreie Datenbank innerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen eines Präqualifikationsverfahrens, erhalten kann. Ein Auftraggeber ist - unabhängig davon, ob er in der Bekanntmachung seine Bereitschaft zur Umsetzung des § 50 VgV zum Ausdruck bringt - verpflichtet, dies zu tun. Der öffentliche Auftraggeber sei "gemäß § 122 GWB verpflichtet, Bescheinigungen über die Teilnahme an ordnungsgemäßen Präqualifikationssystemen als Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen zu akzeptieren. Durch sie wird die nahezu bei jeder Ausschreibung anfallende Prüfung bestimmter Eignungsnachweise vorweggenommen, sodass der Anbieter im Rahmen eines konkreten Vergabeverfahrens keine Einzelnachweise mehr besorgen und vorlegen muss. Bekräftigt werde dies insbesondere auch durch die Vorschrift des § 50 VgV. Das habe zur Folge, dass Bewerber bzw. Bieter die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Unterlagen nur insoweit beizubringen haben, als der öffentliche Auftraggeber sie u. a. nicht über eine kostenfreie Datenbank innerhalb der EU beiziehen könne. Dieser Grundsatz gilt generell für jegliche Anforderung von Eigenerklärungen oder sonstigen Unterlagen zum Zwecke der Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen. B habe seinem Angebot das AVPQ-Zertifikat mit den entsprechenden Zugangsdaten beigefügt. Dieses beinhaltete auch die Benennung von drei Referenzen, die alle von der Antragsgegnerin geforderten Angaben enthielten. Damit erwuchs vorliegend eine Verpflichtung des Auftraggebers zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Präqualifikationsunterlagen. Diese Verpflichtung spiegelt sich auch in § 48 Abs. 8, der eine im Einzelfall widerlegungspflichtige Eignungsvermutung statuiert. Auch die Tatsache, dass B seinen Angeboten eine weitere Liste mit Referenzen beigefügt habe, entlasse den Auftraggeber nicht aus dieser Verpflichtung. Die Bieter waren nicht daran gehindert, weitere Referenzen vorzulegen, um ihre Leistungsfähigkeit entsprechend zu dokumentieren. Dass die zusätzlich vorgelegte Referenzliste unstreitig nicht sämtliche geforderten Angaben enthielt, führte lediglich zu der Schlussfolgerung, dass diese isoliert zur Feststellung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin nicht herangezogen werden könne. Das Verlangen nach Referenzprojekten für vergleichbare Leistungen bedeute nicht, dass das Leistungsbild der herangezogenen Aufträge mit dem ausgeschriebenen Auftrag identisch sein müsse. Nach allgemeinen Bewertungsmaßstäben sei eine Referenzleistung vergleichbar mit der ausgeschriebenen Leistung, wenn sie dieser so weit ähnelt, dass sie einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebene Leistung ermöglicht.

Praxistipp:

Der öffentliche Auftraggeber muss Bescheinigungen über die Teilnahme an ordnungsgemäßen Präqualifizierungssystemen als Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptieren. Ein Bieter oder Bewerber ist von der Verpflichtung zur Vorlage ausdrücklich abgeforderter Unterlagen dann befreit, wenn der öffentliche Auftraggeber diese Unterlagen über eine für diesen kostenfreie Datenbank innerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen eines Präqualifikationsverfahrens, erhalten kann. Eine Referenzleistung ist vergleichbar mit der ausgeschriebenen Leistung, wenn sie dieser so weit ähnelt, dass sie einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebene Leistung ermöglicht. Ein Rügeerfordernis wird nicht ausgelöst, wenn im Bekanntmachungstext bei den Eignungskriterien Präqualifizierungssysteme nicht genannt werden.

VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom Datum 26.06.2019 (Az.: 1 VK LSA 30/18)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/37 44 607 – 14



International

Aus der EU

EU Kommission veröffentlicht eForms-Durchführungsverordnung

Die Europäische Kommission hat die eForms - Durchführungsverordnung veröffentlicht. Damit steht die Überarbeitung der Standardformulare für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge kurz vor ihrem Abschluss. Die Veröffentlichung der technischen Standards für die Übermittlung der Daten an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU ist für Juni 2020 geplant. Ab Juni 2023 sind die neuen Formulare dann zwingend zu nutzen. Die eFormulare sind verständlicher und nutzerfreundlicher und sollen den Zugang zu öffentlichen Bekanntmachungen erleichtern. Die EU Kommission geht davon aus, dass dadurch Beteiligung von Unternehmen vereinfacht wird und die öffentliche Auftragsvergabe insgesamt transparenter wird. Künftig sind nur noch 6 Standardformulare vorgesehen:

- (1) Planung
- (2) Wettbewerb
- (3) Vorankündigung – Direktvergabe
- (4) Ergebnis
- (5) Auftragsänderung
- (6) Änderung

Weitere Informationen zu den neuen eForms sind auf der Webseite der EU-Kommission abrufbar unter: https://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?do=search.dossierdetail&Dos_ID=17796&dos_year=2019&dc_id



Aus den Bundesländern

Mecklenburg-Vorpommern I: Änderung der Mindest-Stundenentgelt-Verordnung

Land und Kommunen vergeben Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindest-Stundenentgelt zu zahlen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit hat die Höhe des Mindest-Stundenentgeltes jährlich anzupassen. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Mindest-Stundenentgelt-Verordnung vom 10. September 2019 wurde das vergaberechtliche Mindest-Stundenentgelt für Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 auf 10,07 € erhöht. Die vollständige Verordnung finden Sie [hier](#).

Mecklenburg-Vorpommern II: Vergabeverfahren ab 2020 komplett digital

Als einer der großen Auftraggeber der öffentlichen Hand wird das Land Mecklenburg-Vorpommern in puncto Innovation, Digitalisierung und Klimaschutz bei der Durchführung seiner Vergabeverfahren eine Vorbildrolle einnehmen. Die staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wickelt ab dem kommenden Jahr sämtliche Vergabeverfahren vollständig elektronisch ab, deren Volumen 10.000 Euro überschreitet (die national vergebenen freiberuflichen Leistungen sind davon ausgenommen). Sowohl das Herunterladen der Ausschreibungen als auch die Abgabe der Angebote erfolgt ab dem 1. Januar 2020 ausschließlich digital. Die Vorteile liegen auf der Hand: ein kostenloser und bequemer Zugriff auf die

Ausschreibungen ist zu jeder Tageszeit an 365 Tagen im Jahr möglich und die Angebote können noch bis zur buchstäblich letzten Minute digital abgegeben werden. Durch die digitale Prüfung und Kontrolle auf Vollständigkeit der Unterlagen werden darüber hinaus Form- und Rechenfehler vermieden. Unmittelbar nach der Öffnung der elektronischen Angebote in der Zentralen Vergabestelle (ZVS) werden Bieter über die Ergebnisse der Öffnung – selbstverständlich digital – benachrichtigt. Größtmögliche Transparenz ist damit gewährleistet, eine schnellstmögliche Information an die Teilnehmer des Vergabeverfahrens ebenfalls. Einen Termin zur Öffnung der Angebote mit Anwesenheitsrecht der Bieter und/oder deren bevollmächtigten Vertretern wird es nicht mehr geben. Mit der vollständigen Digitalisierung der Vergabe können potentielle Auftragnehmer auch weiterhin die Leistungsverzeichnisse in eigenen Kalkulationsprogrammen importieren und/oder exportieren. Der Übergang zur ausschließlich elektronischen Angebotsabgabe führt zu einer jährlichen Einsparung von Papier, für dessen Herstellung Jahr für Jahr etwa vier Tonnen CO₂ ausgestoßen würden.

Für Bieter und Teilnehmer am Vergabeverfahren

Die Angebotsabgabe erfolgt ab 2020 ausschließlich elektronisch über den Bieterclient ava-sign in der jeweils aktuellen Version über die Vergabeplattform www.vergabe.rib.de, die auch über www.bbl-mv.de/eVergabe erreicht werden kann. Dort werden sämtliche öffentliche Vergabeverfahren der ZVS bekannt gemacht und die zugehörigen Vergabeunterlagen kostenlos bereitgestellt.

Historie und Hintergründe

Die staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung wickelt über die ZVS jährlich etwa 1.200 Vergabeverfahren zur Beschaffung von Bauleistungen, freiberuflichen Leistungen und gewerblichen Leistungen ab. Dies erfolgt seit dem 18. April 2016 mittels der elektronischen Vergabe (eVergabe). Die wesentlichen Phasen einer Ausschreibung – von der Bereitstellung der Vergabeunterlagen über die Angebotsabgabe und die Öffnung bis zur Zuschlagserteilung – werden dabei elektronisch unterstützt. Seit dem 18. Oktober 2018 ist die elektronische Angebotsabgabe über eine Vergabeplattform in sämtlichen EU-Vergabeverfahren bereits zwingend vorgeschrieben. Ab dem 1. Januar 2020 gilt dies grundsätzlich auch für nationale Vergabeverfahren zur Beschaffung von gewerblichen Leistungen nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Der BBL M-V nutzt dafür die Software iTWO e-Vergabe public der RIB Software SE. Die Anwendung wird in einem ISO-27001 zertifizierten Rechenzentrum betrieben. Hierdurch werden alle relevanten Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllt. Seit Einführung der eVergabe im BBL M-V werden die Vergabeunterlagen ausschließlich elektronisch bereitgestellt. Diese Umstellung von der konventionellen Bereitstellung der Vergabeunterlagen hin zum elektronischen Abruf führt seither zu einer jährlichen Einsparung an Papier, durch dessen Herstellung sonst jedes Jahr mindestens sechs Tonnen CO₂ entstehen würden. Bereits im Jahr 2016 nutzten etwa 30 Prozent aller Bieter die Vorteile der elektronischen Angebotsabgabe. Seither hat sich die elektronische Angebotsabgabe mehr und mehr durchgesetzt. So geben aktuell fast 80 Prozent der Bieter ihre Angebote elektronisch ab. Die Kommunikation zwischen der ZVS und den Interessenten, Bewerbern und Bietern erfolgt bereits jetzt transparent und nachvollziehbar über die Vergabeplattform.

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, Tel.: 0385/61738117



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Vergaberecht kompakt mit VOB/A 2016

Seminarort: Handwerkskammer Cottbus, Altmarkt 17, 033046 Cottbus
Termin: 07.11.2019, 10.00 – 16:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: 250,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<https://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/vergaberecht-kompakt-mit-voba-2016/>

12. Vergaberechtstag Brandenburg 2019 in Potsdam

Seminarort: IHK Potsdam, Breitestraße 2a – c, 14467 Potsdam
Termin: 28.11.2019, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent(in): diverse
Teilnahmeentgelt Vergabestellen: 145,00 € (zzgl. USt.) – jeder weitere Teilnehmer 15,00 € Rabatt
Teilnahmeentgelt Unternehmen: 95,00 € (zzgl. USt.) – jeder weitere Teilnehmer 10,00 € Rabatt
Informationen: <https://www.vergaberechtstag-brandenburg.de/veranstaltungen/12-vergaberechtstag-brandenburg/>

Die kompletten Seminarangebote für 2019 finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.abst-brandenburg.de/leistungen/seminare/>

Ihr Ansprechpartner:

Gert Hirsch, gert.hirsch@abst-brandenburg.de, Tel.: 030 – 3744607 - 12

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2018 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2019.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.